

TAXORDNUNG 2024

1. Festlegung des Pensionspreises

Art. 6 Heimreglement:

"Der Pensionspreis wird vom Stiftungsrat in einer Taxordnung festgelegt."

2. Pensionspreis

- Der Pensionspreis ist jeweils am Anfang des folgenden Monats zu bezahlen.
- Der Pensionspreis setzt sich folgendermassen zusammen:

Positionen	Fr. pro Tag
------------	-------------

a) Grundpreis	2024
Altershaamet	
2-er Zimmer (Doppelzimmer)	97.00
2-er Zimmer als 1-er Zimmer	138.00
1-er Zimmer in der Altershaamet	112.00
Ferienzimmer	97.00
Wohngruppe Hofackergarten	
1-er Zimmer (Wohngruppe)	127.00

b) Hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag	2024
BESA Stufe 0 - 3	27.00
BESA Stufe 4 - 12	30.00

c) Zuschlag für medizinische Pflege (gemäss Gesetz)

Krankenkasse

BESA Stufe 1	9.60
BESA Stufe 2	19.20
BESA Stufe 3	28.80
BESA Stufe 4	38.40
BESA Stufe 5	48.00
BESA Stufe 6	57.60
BESA Stufe 7	67.20
BESA Stufe 8	76.80
BESA Stufe 9	86.40
BESA Stufe 10	96.00
BESA Stufe 11	105.60
BESA Stufe 12	115.20

Die Bewohnerbeiträge an die Pflegekosten richten sich nach kantonalem Recht. Die Beiträge für 2024 werden wir im Januar 2024 mitteilen.

d) Pflegematerial

Die Abgeltung des Pflegematerials erfolgt gemäss Vorgaben der Krankenkassen. Die Rechnung wird direkt an die Krankenkassen gestellt.

e) Lieferungen und div. Leistungen (soweit nicht in 2.a) bis 2.d) enthalten) werden nach Aufwand verrechnet.

Der Zimmerservice aus Komfortgründen wird mit Fr. 3.00 pro Service verrechnet.

Erläuterungen

zu 2a) Grundpreis

Der Grundpreis ist abgestuft nach Grösse und Lage der Zimmer. Im Grundpreis inbegriffen sind: Uebliche Verpflegung, Strom, Warmwasser, Heizung, Reinigung des Zimmers, Reinigung der Bett- und Leibwäsche sowie der persönlichen Kleider.

zu 2b) hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag

Der Betreuungszuschlag umfasst alle Kosten für zusätzliche Leistungen in der Hauswirtschaft und allgemeinen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie Anlässe und Aktivierungsangebote, die für alle gratis sind. Es sind ausschliesslich Dienstleistungen von Seiten des Heimes, die nicht in den Pflegekosten inbegriffen sind.

zu 2c) Zuschlag für Pflege

Der medizinische Pflegeaufwand wird nach einem individuellen Erfassungssystem taxiert und festgesetzt. Die Kosten der Pflege und Verteilung der Lasten auf die Krankenkassen, öffentliche Hand und die Bewohnerinnen und Bewohner, sind durch das Gesetz geregelt.

Die Abrechnung der Beiträge der Wohngemeinden an die Pflege erfolgt zwischen dem Heim und den Gemeinden direkt.

zu 2d) Pflegematerial

Auf Grund eines Gerichtsurteils ist die Abgeltung der Pflegematerialien durch die Krankenkasse seit dem 01.01.2018 abgeschafft. Eine neue Regelung der Abgeltung ist in Verhandlung.

zu 2e) diverse Leistungen und Lieferungen

Sonderleistungen wie Diätkost, Sondernahrung, Wäsche flicken, Körperpflegemittel, Essen für Gäste etc. werden periodisch verrechnet.

3. Rückerstattungen

- Rückerstattet werden:
- a) bei Abwesenheit ab 3. Tag: Fr. 15.00 pro Tag
 - b) bei Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit:
hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag und
Pflegekosten

4. Eintritt

Für den zusätzlichen administrativen Aufwand und Abklärungen bei einem Neueintritt wird eine Eintrittspauschale von Fr. 200.00 erhoben. Beim Eintritt wird grundsätzlich ein Depot von Fr. 3'500.00 erhoben.

5. Todesfall

Am Todestag einer Bewohnerin oder eines Bewohners, erlischt das Pensionsverhältnis. Der hauswirtschaftliche Betreuungszuschlag sowie die Pflegekosten werden nur bis zum Todestag verrechnet. Das Zimmer muss in der Regel von den Angehörigen geräumt werden. Der Grundpreis abzüglich Fr. 15.00 (Reduktion bei Abwesenheit) wird bis einen Tag nach der Zimmerräumung verrechnet. Erfolgt die Zimmerräumung ganz oder teilweise durch das Heim, wird der Aufwand verrechnet. Für die Reinigung des Zimmers und des heimeigenen Inventars im entsprechenden Zimmer, wird eine Austrittspauschale von Fr. 500.00 erhoben. Allfällige Wiederinstandstellungskosten werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

6. Anpassungen des Pensionspreises

Die Grundpreise und der hauswirtschaftliche Betreuungszuschlag werden durch den Stiftungsrat festgesetzt. Sie gelten in der Regel für das ganze Kalenderjahr. Rekurse gegen die Pensionspreise sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung und Bekanntmachung dem Gemeinderat Wilchingen einzureichen.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Heimleitung.

8. Ferienaufenthalte

Bei freier Kapazität sind Ferienaufenthalte im Rahmen der geltenden Taxordnung möglich. Für Kurzaufenthalter (bis max. zwei Monate) werden zusätzlich Fr. 5.00 pro Tag berechnet, dafür entfällt die Austrittspauschale.

Wilchingen, 1. Januar 2024

Präsidentin Stiftungsrat



Virginia Stoll

Heimleitung



Denise Graf